

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin Informationsvorlage		Drucksachennummer 256/2021
Bildung, Jugend und Soziales	öffentlich	☒
Paas, Stephan	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Jugendhilfeausschuss	12	20.05.2021

Anerkennung des Seniorenheims Neandertal gGmbH
 als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

Verwaltungserläuterung:

Das Seniorenheim Neandertal gGmbH, als Teil des Advent-Wohlfahrtswerkes e.V., hat beim Jugendamt Mettmann eine Anerkennung als Träger der Jugendhilfe gem. §75 SGB VIII beantragt. Primär, um auch zukünftig Mitarbeiter_innen im Angestelltenverhältnis für das langjährige Betreuungsangebot der Kindertagespflege im Seniorenheim beschäftigen zu können.

Zur Historie:

Die Seniorenheim Neandertal gGmbH hat 2013 die Kindertagespflege „Neandertaler Kinderhäuschen“ eröffnet.

Die Kindertagespflegestelle wurde überwiegend als Großtagespflege geführt, in der zwei Kindertagespflegepersonen bis zu neun Kinder betreuen. Zurzeit werden durch eine Kindertagespflegeperson bis zu fünf Kinder betreut.

Das Neandertaler Kinderhäuschen betreut die Kinder für Beschäftigte des Seniorenheims, steht aber auch allen Mettmanner Familien zur Verfügung, die einen Kindertagespflegeplatz wünschen.

Die Kindertagespflegepersonen arbeiten nicht auf selbständiger Basis, sondern sind Angestellte des Seniorenheims Neandertal.

Die Notwendigkeit einer Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ergibt sich nun aus dem Angestelltenverhältnis der dort tätigen Kindertagespflegepersonen.

Nach § 22 Abs (6) Kibiz - Erlaubnis zur Kindertagespflege - kann Kindertagespflege im Einzelfall mit angestellten Personen angeboten werden, aber in der Regel nur, wenn der Anstellungsträger ein anerkannter Träger der Jugendhilfe ist. Weitere Bedingungen sind ein Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt und die Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer Kindertagespflegeperson.

Für Anstellungsträger, die am 01.08.2019 schon Kindertagespflegepersonen beschäftigt haben, gilt eine Übergangsfrist bis zum 01.08.2022.

Zum Sachverhalt

Nach Rücksprache mit dem Verantwortlichen des Landesjugendamtes Rheinland stellt sich die Sache wie folgt dar.

1.) Eine Anerkennung kraft Gesetzes (§ 75 SGB VIII Abs. 3) für Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts kommt im gegenständlichen Fall nicht zum Tragen, da das Seniorenheim als Teil des Advent-Wohlfahrtswerkes e.V als

eigenständige juristische Person angesehen werden muss und damit eine separate Anerkennung notwendig wird.

2.) Die Anerkennung des Advent-Wohlfahrtswerk e.V. gem. § 75 SGB VIII vom 27. September 1990 als Träger der Jugendhilfe aus Hessen ist auf dieses Bundesland beschränkt und gilt daher nicht automatisch bundesweit.

3.) Eine Anerkennung liegt somit im kommunalen Zuständigkeitsbereich.

4.) Da die Voraussetzungen für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII bundesweit einheitlich sind, kann diese aber nicht ohne weiteres durch Andere aberkannt oder verwehrt werden.

5.) Neben dem Anerkennungsbeschluss durch den Jugendhilfeausschuss ist auch eine kommunale Anerkennung der hessischen Landesankennung durch die Verwaltung des Jugendamtes möglich.

Mit Bescheid vom 13.04.2021 wurde dem Seniorenheim Neandertal gGmbH damit die Anerkennung als Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII für die Stadt Mettmann ausgesprochen.

Gez. Sucic